

Leitfaden zur Gründung eines Clubs

Ein Club (auch Diskothek oder Disco) ist ein Gastronomiebetrieb, in dem regelmäßig, vor allem an den Wochenenden, Tanz- und Livemusikveranstaltungen stattfinden.

Vielfach sprechen Betreiber und Gäste von einem Club statt von einer Disko. Tanzlokale, die sich einer Minderheitenkultur oder einem künstlerischen Anspruch verpflichtet fühlen bzw. die meinen, einem nicht-kommerziellen Underground anzugehören, bezeichnen sich ebenfalls oft nicht als Diskothek, sondern als Club. In deutschen Großstädten hat sich der Begriff Club vielfach gegenüber dem Begriff Disco durchgesetzt. Damit soll zuweilen auch angedeutet werden, dass es sich nicht um eine „Ballermann-“ oder „Bagger-Disco“ handelt, sondern um eine Einrichtung, der es vorrangig um die Musik geht bzw. darum, eine bestimmte Szenekultur zu pflegen.



Voraussetzungen

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht. Das Gaststättengewerbe kann auch in Form des Reisegewerbes betrieben werden. Mit der Änderung des Gaststättengesetzes zum 1. Juli 2005 wird zwischen erlaubnisfreier Gaststätte und erlaubnispflichtiger Gaststätte unterschieden. Für Gaststätten ist eine Erlaubnis im Sinne des Gaststättengesetzes künftig nur dann erforderlich, wenn Alkohol ausgeschenkt werden soll.

Keine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist erforderlich, wenn

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Reine Beherbergungsbetriebe unterliegen künftig nicht mehr dem Gaststättengesetz. Selbst der Ausschank von Alkohol an Hausgäste ist für diese Betriebe erlaubnisfrei. Eine Erlaubnis ist allerdings weiterhin erforderlich, wenn in Beherbergungsbetrieben der Ausschank nicht ausschließlich für die Hausgäste gedacht ist.

Bei der Übernahme eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes ohne Änderung der Betriebsart kann das Ordnungsamt eine befristete vorläufige Erlaubnis erteilen. Die Gaststättenerlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen, da Bearbeitungszeiten von sechs bis acht Wochen eingeplant werden müssen. Das Gaststättengewerbe kann auch durch einen Stellvertreter betrieben werden. Dieser ist in die Gaststättenerlaubnis einzutragen und hat ebenfalls die u.g. persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Gaststättenerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn folgende persönliche und objektbezogene Voraussetzungen erfüllt sind:

Persönliche Voraussetzungen

- Vorlage eines Führungszeugnisses, das beim Einwohnermeldeamt beantragt wird
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (ebenfalls beim Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt
- Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 4 Gaststättengesetz durch die IHK. Davon freigestellt sind Inhaber bestimmter Ausbildungsberufe (Köche, Meister im Gastgewerbe, über weitere Ausnahmen berät die IHK).

Objektbezogene Voraussetzungen

- Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten
- Grundrisszeichnung aller Betriebsräume einschließlich der Nebenräume und Außenflächen, ggf. auch Lagepläne.

Wichtige Gesetze und Vorschriften

Ein Club wird gesetzlich dem Gaststättengewerbe zugeordnet.

Der Betrieb eines Clubs unterliegt bestimmten Vorschriften und bedarf spezieller Genehmigungen, welche hier näher beleuchtet werden:

1. Umfang der Erlaubnis

Nach der Änderung des Gaststättengesetzes 2007 ist nur noch die Abgabe von alkoholischen Getränken erlaubnispflichtig. Für die reine Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken ist die Beantragung einer Gaststättenerlaubnis nicht mehr erforderlich.

Die Gaststättenerlaubnis gilt:

- **personenbezogen**, dass heißt nur für den Gewerbetreibenden. Gewerbetreibend in diesem Sinn ist, wer sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Gewerbes beteiligt ist (also etwa nicht der lediglich gegen Entgelt tätige Arbeitnehmer).
- Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (sog. quasi-juristische Personen wie BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) muss jeder (!) geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter (also auch der ausnahmsweise geschäftsführende Kommanditist einer KG) eine Gaststättenerlaubnis besitzen.
- Bei juristischen Personen, also Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie GmbH, e.V. oder Aktiengesellschaft wird die Erlaubnis der juristischen Person selbst erteilt.
- **betriebsartbezogen**, dass heißt für eine bestimmte Betriebsart, d.h. nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen (also etwa für eine Schankwirtschaft in Form einer Cocktailbar mit regelmäßiger Live-Musik oder für eine Diskothek). Gerne wird von den Behörden nur eine Gaststätte „ohne besondere Betriebseigentümlichkeit“ erlaubt. Gerade bei Clubs und sonstigen Gaststätten mit (Live)Musikdarbietungen steht aber die Musik im Vordergrund und ist daher betriebsartprägend. Deshalb sollte dies auch so genau wie möglich in der Gaststättenerlaubnis stehen. Wichtig

wird dieser Punkt in der Gaststättenerlaubnis auch dann, wenn man im Laufe der Zeit neue Konzepte umsetzen möchte, um die Bedürfnisse der Gäste zu befriedigen. Hier kann es schnell passieren, dass sich hierdurch die erlaubte Betriebsart ändert. Will man sein Betriebskonzept entsprechend ändern, so sollte man vorher mit dem Wirtschaftsamt Kontakt aufnehmen und ggf. einen Änderungsantrag stellen. Durch eine solche Konzeptänderung kann es auch zu einer baurechtlichen Nutzungsänderung kommen, die beantragt werden muss.

- **raumbezogen**, dass heißt für bestimmte Räume, d.h. der Erlaubnisinhaber darf sein Gaststättengewerbe nur in den Räumen betreiben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt (also etwa in einer Fabrikhalle).

Da die Erlaubnis personen-, raum- und betriebsbezogen ist, muss für die Errichtung, Erweiterung oder Übernahme eines Betriebs, für die Verlegung von Teilen oder des gesamten Betriebs in andere Räumlichkeiten oder für die Änderung der Betriebsart eine zusätzliche bzw. neue Erlaubnis beantragt werden.

2. Wann brauche ich eine Stellvertretererlaubnis?

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer sog. Stellvertretererlaubnis; diese wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden; beendet der Stellvertreter die entsprechende Tätigkeit, so ist dies dem Wirtschaftsamt unverzüglich anzuzeigen. Stellvertreter ist, wer selbständig im Namen und für Rechnung des Gewerbetreibenden handelt. Dies bedeutet konkret, dass der Stellvertreter befugt ist, alle Rechtsgeschäfte für den Gewerbetreibenden abzuschließen. Wer ein Gewerbe zusammen mit einem anderen betreibt (z.B. in Form der GbR), kann daher für diesen Betrieb nicht zugleich Stellvertreter sein, sondern bedarf vielmehr einer eigenen Gaststättenerlaubnis.

3. Verbote nach dem Gaststättengesetz

- Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
- in Ausübung des Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
- das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
- neben einem erlaubten Ausschank alkoholischer Getränke keine alkoholfreien Getränke anzubieten.

4. Sperrzeiten/ Feiertagsgesetz

Nach § 6 der **Berliner Gaststättenverordnung** gilt für Berlin eine einheitliche Sperrzeit von 5 Uhr bis 6 Uhr. In dieser Stunde dürfen sich keine Gäste in der Gaststätte befinden. Allem Anschein nach wird diese Sperrstunde in Berlin aber nicht kontrolliert.

Am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sind entsprechend der **Berliner Feiertagsschutz-Verordnung** in der Zeit von 4.00 bis 21.00 Uhr insbesondere verboten:

1. öffentliche Sportveranstaltungen, sofern diese mit Unterhaltungsmusik oder anderen Unterhaltungsprogrammen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. öffentliche Tanzveranstaltungen;
4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, sofern durch sie die den einzelnen Tagen entsprechende besondere Feiertagsruhe unmittelbar gestört wird.

5. Die wichtigsten baulichen Anforderungen

Die baulichen Anforderungen an eine gastronomische Einrichtung sind für jedes Unternehmen sehr individuell und werden im Rahmen der Erteilung der Gaststätten- und Baugenehmigung geprüft. Dabei zählen Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen nach der ab dem 01.02.2006 gültigen Berliner Bauordnung als Sonderbauten, für die keine erleichterten Bauvorschriften gelten und, soweit sie mehr als 200 Gäste fassen, als Versammlungsstätten nach der Berliner Betriebsverordnung.

Vor Errichtung und/oder Betreiben eines Gaststättenbetriebes ist es ratsam, sich zunächst zur **Bauleitplanung** am betreffenden gewünschten Standort beim Stadtplanungsamt des örtlichen Bezirksamtes zu informieren, ob der gewünschte Betriebstyp i.S. des Gaststätten- und Gewerberechts- dort baunutzungsrechtlich zulässig ist. Gleiches gilt, sofern man vorhat, Konzept- oder Nutzungsänderungen im laufenden Betrieb vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass Musik-Clubs bauplanungsrechtlich als Vergnügungsstätte gelten, die je nach ihrer Größe nur in bestimmten Baugebieten zulässig sind. So sind z.B. sogenannte kleine Clubs bis 80 qm Größe in Mischgebieten* mit überwiegender gewerblicher Nutzung zulässig, größere Betriebe jedoch nur in Kerngebieten*.

(*Definition der Baugebiete nach Baunutzungsverordnung § 6 – 9 am Dokumentende)

Nach der Berliner Gaststättenverordnung müssen dem Gaststättenbetrieb dienenden Räume leicht zugänglich sein und die ordnungsgemäße Überwachung durch die hiermit beauftragten Personen ermöglichen. Der Hauptzugang zu Schank- und Speisewirtschaften muss barrierefrei und die den Gästen dienenden Räume in Schank- und Speisewirtschaften müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

In Rettungswegen liegende Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen dürfen beim Öffnen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Die lichte Breite der Eingangstür muss mindestens 0,90 m betragen.

Die Toiletten für die Gäste müssen leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein. Toilettenanlagen für „Damen“ und „Herren“ müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Toilettenanlage muss einen Vorraum mit Waschbecken, Seifenspende und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung haben. Gemeinschaftstücher sind unzulässig. Toiletten und Urinale müssen Wasserspülung haben. Dabei ist der Einbau von Urinalen, die auf chemischer Grundlage ohne Wasserspülung funktionieren, zulässig. Die mindestens notwendigen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein. Nicht erforderlich sind Toiletten, wenn bei einer Gastfläche von höchstens 50 qm nicht mehr als zehn Sitzplätze für Gäste bereitgestellt werden. In diesen Fällen muss im Eingangsbereich deutlich auf das Fehlen einer Gästetoilette hingewiesen werden.

Ab einer Gaststättengrundfläche von 50 qm muss mindestens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. Darüber hinaus müssen mindestens vorhanden sein:

Schank-/Speiseraumfläche qm	Spültoiletten Stück
bis 50	1 Spültoilette
über 50 bis 150	2 Damen, 1 Herren, 2 PP-Becken
über 150 bis 300	4 Damen, 2 Herren, 4 PP-Becken

6. Der Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz trifft u.a. Regelungen in Bezug auf den Aufenthalt in Gaststätten, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Rauchen:

- Vom Grundsatz her ist Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt aber dann nicht, wenn genannte Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden und eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

- Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

- Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Getränke, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Dementsprechend ist auch der Verzehr dieser Getränke durch Kinder und Jugendliche verboten.

- Andere alkoholische Getränke dürfen nur an Jugendliche ab sechzehn Jahren abgegeben und von diesen verzehrt werden. Ausnahmsweise dürfen auch Jugendliche unter sechzehn Jahren andere alkoholische Getränke entgegennehmen und verzehren, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten, also etwa einem Elternteil, begleitet werden.

- In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.

- An Kinder und Jugendliche dürfen Tabakwaren weder abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen in Gaststätten erlaubt werden.

- In Zweifelsfällen ist das Alter des Gastes durch den Gewerbetreibenden zu überprüfen; Kinder und Jugendliche haben dann ihr Alter nachzuweisen.

- Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebe geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bekanntzumachen. Ein Gastwirt hat daher einen entsprechenden, deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang an einer für jedermann zugänglichen, einsehbaren Stelle anzubringen

7. Preisangaben

Preise für Speisen und Getränke sind in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Verzeichnisse sind auf den Tischen auszulegen oder dem Gast vor der Bestellung und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Waren, welche zum Verkauf ausgestellt werden, sind mit Endpreisen auszuzeichnen. Die Preise für die im Wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke müssen aus einem Preisverzeichnis neben dem Eingang der Gaststätte ersichtlich sein. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, welches nicht teurer sein darf, als das billigste alkoholische Getränk, bezogen auf einen Liter. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Alle Preise müssen das Bediengeld, Umsatzsteuer und sonstige Zuschläge einschließen.

Getränkgläser sind nur mit einem Nennvolumen von 1; 2; 4; 5 oder 10 cl oder 0,1; 0,2; 0,25; 0,3; 0,4; 0,5; 1; 2; 3; 4 oder 5 l zulässig. Auf den Gläsern müssen ein anerkanntes Herstellerzeichen, der Füllstrich und die Volumenangabe angebracht sein.

8. Der Infektionsschutz

Seit 1. Januar 2001 ist das Infektionsschutzgesetz in Kraft, das das bisher geltende Bundesseuchengesetz ablöst. Damit wird die bisher vorgeschriebene Einstellungsuntersuchung von im Lebensmittelbereich beschäftigten Personen aufgehoben und durch eine mündliche und schriftliche Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote mit Lebensmitteln ersetzt. Belehrt werden müssen sowohl der Unternehmer als auch die Angestellten, die mit folgenden Lebensmittel direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Kontakt kommen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchbackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

Die Erstbelehrung ist durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt mündlich und schriftlich durchzuführen. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Erstbelehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein. Außerdem ist der Unternehmer zukünftig dazu verpflichtet, betreffende Mitarbeiter nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und dann jährlich über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren und hat dies zu dokumentieren. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Eine solche Belehrung benötigt nicht, wer über ein gültiges Lebensmittelzeugnis nach §§ 17 und 18

Bundesseuchengesetz verfügt. Gleichzeitig ist der Unternehmer dazu verpflichtet, seine eigene Bescheinigung und die seiner Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

9. Die Speise- und Getränkekarte

Seit Oktober 1998 gilt die „Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe“. Für den Gastwirt bedeutet diese Zusatzstoffverordnung, dass er die Zusatzstoffe in der Speisekarte veröffentlichen muss, entweder bei der jeweiligen Speise bzw. dem jeweiligen Getränk oder aber als Fußnote, wenn mit einem Zeichen bzw. einer Kennziffer deutlich auf diese Fußnote hingewiesen wird (s. hierzu auch die Merkblätter „Musterspeisekarte“ und „Konservierungsstoffe“). Behörden kontrollieren dies zurzeit verschärft und drohen sogar mit Bußgeldern.

10. GEMA und GEZ

Wer als Gastwirt in seiner Gaststätte Musik spielen bzw. Rundfunk- oder Fernsehgeräte aufstellen möchte, muss seinen Betrieb bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Berlin) anmelden. Die GEMA vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Nur der Urheber hat das Recht, sein geistiges Eigentum zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Neben der GEMA ist auch noch die Pflicht zur Zahlung von GEZ-Gebühren zu beachten, sofern ein Rundfunk- oder Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Mit der Zahlung der GEZ-Gebühren entfällt jedoch nicht die Pflicht, Beiträge an die GEMA abzuführen.

11. Künstlersozialabgabe / KSK

Die Künstlersozialabgabe ist als Umlage ausgestaltet, die von den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen an die Künstlersozialkasse (KSK) abzuführen ist. Abgabepflichtig können private Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform) genauso sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Vereine und Stiftungen sowie sonstige Wirtschaftsgebilde. Ob der selbständig tätige Künstler oder Publizist über die Künstlersozialkasse versichert ist, spielt für die Entstehung einer Künstlersozialabgabepflicht keine Rolle.

Abgabepflichtig sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen tätig werden. Hierunter können auch Clubs, Diskotheken, Musikkneipen etc. fallen, wenn dort Live-DJs oder Live-Bands auftreten.

Abgabepflichtig sind außerdem sämtliche Unternehmen, die regelmäßig Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen machen und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Abgabepflichtig ist sowohl die Werbung für ein bestimmtes Produkt / eine bestimmte Veranstaltung (Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts oder Nutzung von Design-Leistungen) als auch die Werbung für die eigene Firma (z. B. Gestaltung einer Internetseite, Imagewerbung). Die Abgabepflicht entsteht, wenn diese Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden. Regelmäßigkeit liegt dabei vor, wenn nachhaltig Aufträge für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben werden; selbst einmal pro Jahr kann damit regelmäßig sein.

Daneben gibt es noch die Generalklausel, wonach ebenfalls alle

Unternehmen abgabepflichtig sind, die nicht nur gelegentlich (mehr als dreimal jährlich) Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke und Leistungen für ihre Unternehmenszwecke zu nutzen und dadurch Einnahmen erzielen wollen. Dabei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Kunstverwertung und Einnahmeerzielung gegeben sein. Dies gilt z.B. bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben oder aber Speisen und Getränke verkauft werden, da die Höhe dieser Einnahmen von der Attraktivität des künstlerischen Programms beeinflusst wird.

12. Belehrungen, Unterrichtungen und Schulungen

Sie müssen periodisch ihre Mitarbeiter belehren bzw. unterweisen. Hierüber sollten Sie einen aussagefähigen schriftlichen Nachweis über Belehrungszeit und Inhalt führen und den Arbeitnehmer unterschreiben lassen. Folgende Belehrungen sind vorgeschrieben:

- Unterrichtung und Schulung der Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln umgehen in Fragen der Lebensmittelhygiene.
- Belehrung der Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln umgehen über gesundheitliche Anforderungen, nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens jährlich
- Unterrichtung und Unterweisung in Fragen der Sicherheit, des Gesundheits- und Brandschutzes, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich
- Unterweisung der Beschäftigten über den Umgang mit der Getränkeschankanlage, vor Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich.

13. Bekämpfung Schwarzarbeit

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) sind u.a Personen, die im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätig sind, seit dem 01.01.2009 verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises wurde zum vorgenannten Zeitpunkt aufgehoben. Jeder Verstoß gegen diese Mitführungs- und Vorlagepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu Euro 5.000,- geahndet werden (§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG).

Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die vorgenannte Pflicht nach hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen durch die Zollverwaltung vorzulegen.

14. Nichtraucherschutzgesetz

Das Nichtraucherschutzgesetz gilt u.a in Gaststätten und Diskotheken. Es betrifft Gebäude und vollständig umschlossene Räume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Außenbereiche, wie z.B. Biergärten im Freien, sind vom Rauchverbot nicht betroffen. Es gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften, die Getränke und / oder Speisen anbieten, ob sie nun erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Es greift auch unabhängig davon, ob die Einrichtung dauerhaft oder nur zeitweilig öffnet.

Das Rauchverbot gilt damit in Restaurants, Cafés, Kneipen, Imbissen, Wasserpfeifenlokalen (Shishacafés), Bars, Clubs, Diskotheken, vorübergehenden Gaststättenbetrieben bei Veranstaltungen (z.B. in

Mehrzweckhallen und Festzelten) sowie in gemischten Betrieben wie Spielhallen, Bowling-Zentren und Casinos. Auch in allgemein zugänglichen Vereinsgaststätten sowie bei geschlossenen Gesellschaften gelten die Regelungen.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und Diskotheken können gesonderte geschlossene Raucherräume in so genannten Nebenräumen einrichten. Diese Nebenräume müssen über eine deutlich geringere Platzzahl als der Hauptgastraum oder Tanzsaal verfügen. Sie müssen durch eine Tür völlig von den anderen Räumen abgetrennt sein. Eine Abtrennung durch Vorhänge, Raumteiler, Schiebetüren oder Ähnliches ist nicht zulässig. Der Eingang sowie der Zugang zu den Toiletten müssen außerhalb des Raucherraumes liegen, der von außen zu kennzeichnen ist.

In Diskotheken, die auch junge Menschen unter 18 Jahren besuchen können, gilt ein generelles Rauchverbot. Dort dürfen keine Raucherräume eingerichtet werden.

Auf das Rauchverbot muss durch Hinweisschilder deutlich sichtbar aufmerksam gemacht werden. Die Beschäftigten sind über die Regelungen genau zu informieren. Raucherräume sind von außen kenntlich zu machen.

15. Aushangpflichtige Gesetze

Der Gesetzgeber verpflichtet den Arbeitgeber bestimmte Gesetze, Vorschriften und Regeln im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt:

Arbeitszeitgesetz (§ 16):

- dieses Gesetz
- die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen
- die über 8 Stunden hinausgehende täglichen Arbeitszeit ist aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 47, 48):

- dieses Gesetz, bei regelmäßiger Beschäftigung mindestens eines Jugendlichen
- bei regelmäßiger Beschäftigung von mindestens drei Jugendlichen sind Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Pausen der Jugendlichen auszuhängen.

Tarifvertragsgesetz (§ 8):

- die für den Betrieb maßgebenden Tarifverträge

Mutterschutzgesetz (§ 18):

- dieses Gesetz, bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als drei Frauen

Jugendschutzgesetz (§ 3):

- die für die jeweilige Betriebseinrichtung geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 13 sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen o. die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs 7.

Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) entspr. § 7

Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz, Artikel 2,

- bei Beschäftigung von regelmäßig mehr als 5 Arbeitnehmern:
 - BGB §§ 611a, 611b, 612 Abs. 3 u. 612a - § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes

Ladenschlussgesetz (§ 21):

- dieses Gesetz, bei regelmäßiger Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers

Getränkeschankanlagenverordnung, § 9:

- Anbringen einer Betriebsanweisung in der Nähe der Druckgasversorgung

Unfallverhütungsvorschrift – Allgemeine Vorschriften (VBG 1, § 7):

- bei Beschäftigung von Arbeitnehmern: die für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschrift – Erste Hilfe (VBG 109, § 10):

- die von der Berufsgenossenschaft anerkannte Anleitung zur Ersten Hilfe.

Die Unternehmer haben ihre Arbeitnehmer über ihre zuständige Berufsgenossenschaft und über den Sitz der für Entschädigungen zuständigen Geschäftsstelle zu unterrichten. (SGB VII, § 138)

(alle Angaben ohne Gewähr)

Quelle: Michael Schmidt (Rechtsanwalt / Rechtsbeistand Clubcommission),
Lutz Leichsenring (Pressesprecher Clubcommission)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

§ 6 Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

§ 7 Kerngebiete

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

(2) Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen.

(4) Für Teile eines Kerngebiets kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß

1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder
2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschoßfläche oder eine bestimmte Größe der Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist. Dies gilt auch, wenn durch solche Festsetzungen dieser Teil des Kerngebiets nicht vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dient.

§ 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

§ 9 Industriegebiete

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Bundesministeriums der Justiz, www.gesetze-im-internet.de

ClubConsult ist ein Projekt der
Clubcommission Berlin
Verband der Berliner Club-, Party-
und Kulturereignisveranstalter e.V.

Brückenstr. 1, 10179 Berlin

FON 030 / 27 57 66 99

FAX 030 / 27 89 83 20

MAIL info@clubconsult.de

WEB www.clubconsult.de